Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle innerhalb Dresdens 1,50 M. (einschl. Zutragung), durch die Post im Deutschen Reiche 2 M. (ausschließlich Bestellgeld) vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Wird Zurücksendung der für die Schriftleitung bestimmten, aber von dieser nicht eingeforderten Beiträge beansprucht, so ist das Postgeld beizufügen.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Fernspr.-Anschluß Nr. 1295.

Erscheinen: Werktags nachm. 5 Uhr.

Ankündigungsgebühren: Die Zeile kleiner Schrift der 5mal gespaltenen Ankündigungs-Seite oder deren Raum 30 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz 5 Pf. Aufschlag für die Zeile. Unterm Redaktionsstrich (Eingesandt) die Textzeile mittler Schrift oder deren Raum 60 Pf. Gebühren-Ermäßigung bei öfterer Wiederholung. Annahme der Anzeigen bis mittags 12 Uhr für die nachmittags erscheinende Nummer.

№ 168. Mittwoch, den 23. Juli nachmittags. **1902.**

Amtlicher Teil.

Dresden, 23. Juli. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz ist gestern abend 9 Uhr 54 Minuten nach Ischl gereist.

Bekanntmachung.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Rudolf Schaeper mit dem Wohnsitze in Leipzig und als dessen Stellvertreter Herrn Otto Adler in Leipzig bestellt.

Dresden, am 14. Juli 1902.

Ministerium des Innern,
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.
Dr. Roscher. 6787

Die Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen „Anker" in Wien hat als Hauptbevollmächtigte für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die Herren Konsul Hans Paul Ernst und Kurt Hauschild, in Firma Ernst u. Hauschild, mit dem Wohnsitze in Leipzig bestellt.

Dresden, am 15. Juli 1902.

Ministerium des Innern,
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.
Dr. Roscher. 6718

Die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M. hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Robert Emil Dennhardt mit dem Wohnsitze in Leipzig bestellt.

Dresden, am 16. Juli 1902.

Ministerium des Innern,
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.
Dr. Roscher. 6739

Ernennungen, Versetzungen ꝛc. im öffentl. Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Bei der Staats-Hochbau-Verwaltung sind ernannt worden: Buddeberg, zeither Regierungsbauführer bei der Bauleitung des Ständehaus-Neubaues in Dresden, Zettler und Türbig, zeither Regierungsbauführer bei der Bauleitung des Ministerial-Gebäudes in Dresden-Neustadt, als Regierungsbaumeister, Buddeberg bei derselben Bauleitung, Zettler beim Landbauamte Dresden I, Türbig beim Landbauamte Dresden II; Schürer, zeither Technischer Hilfsarbeiter in der maschinentechnischen Abtheilung des Hochbautechnischen Bureaus des Finanz-Ministeriums, als Heiztechniker, mit dem Range eines Bauamtsarchitekten, in demselben Bureau.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: 1. Ott. die Kirchschulstelle zu Obergräfenhain (unter Voraussetzung der Genehmigung des Emeritierungsgesuchs des derz. Inh.). Koll.: die oberste Schulbehörde. Schuldienstl. Eink. nach d. Kataster 1205 M. und freie Wohnung, das kirchendienstl. 508,12 M.; 110 M. f. Fortbildungsschul- u. unter Umständen 55 M. f. Turnunterricht. Beabsichtigt ist die Abtrennung einiger niederen Kirchendienste, so daß eintretendenfalls d. kirchendienstl. Eink. rund 500 M. (nicht darunter) betragen wird. Gesuche bis 8. Aug unter Beifügung aller erforderl. Zeugn., insbes. auch eines Amtsführungszeugn. bis auf die jüngste Zeit, an Bezirksschulinsp. Dr. Schilling, Rochlitz; — die neuerrichtete 2. ständ. Lehrerstelle an d. ötl. Schule zu Hohenkirchen bei Lunzenau. Koll.: die oberste Schulbeh. Neben fr. Wohnung 1260 M. Gehalt. Gesuche sind unter Beifügung sämtlicher Zeugn., insbes. auch eines Amtsführungszeugn. bis auf die jüngste Zeit, bei vorgen. Bezirksschulinsp. bis 10. Aug. einzureichen. Nichtständ. Bew. haben d. Militärdienstnachw. beizubr.

Im Geschäftsbereiche des ev.-luth. Landesconsistoriums ist folgende Stelle erledigt und zu besetzen nach dem Kirchengesetze vom 8. Dezember 1886, im II. Halbjahr 1902 I. Stelle: das Archidiaconat zu Frankenberg (Kl. IV A) — erl. durch Designation am 14. Juli 1902. — Dagegen wurden angestellt bez. befördert: F. J. Fischer, Hilfsgeistlicher in Bad Elster, als Pfarrer in Gittersee (Dresden II); A. T. R. Grünberg, Hilfsgeistlicher in Guandstein, als Hilfsgeistlicher in Zug (Freiberg); E. Müller, Hilfsgeistlicher in Zug, als Pfarrer in Oberlosa (Plauen); E. E. Th. Kranichfeld, Hilfsgeistlicher in Wahren, als Pfarrer in Lüptitz mit Fischerna (Grimma); F. J. K. Prager, Predigtamtskandidat, als Hilfsgeistlicher in Wahren (Leipzig II).

(Behördl. Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Die Thronfolge in Hessen.

Die Scheidung der Ehe Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen hat, da ihr nur ein Töchterchen, die Prinzessin Elisabeth, entsprossen ist, die Regelung der Frage nach der Thronfolge notwendig gemacht für den Fall, daß nicht eine etwaige zweite Heirat des Monarchen dem Lande einen Thronerben bringt. Die Regierung im Großherzoglich Hessischen Hause ist nach Erstgeburt und Linealfolge erblich, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Nur in Ermangelung eines zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Erbfolge auf das weibliche Geschlecht über. Die nächsten Vettern des Großherzogs, der Graf zu Ridda und der Freiherr von Dornberg, stammen aus den beiden morganatischen Ehen des verstorbenen Prinzen Heinrich, der Thron geht mithin an die ältere, bisher nicht regierende, landgräfliche Linie des Hauses Hessen über. Dieser Sachverhalt wird nun auch amtlich festgelegt durch ein Gesetz betreffend die Regentschaft im Großherzogtum Hessen, das soeben im „Regierungsblatt" veröffentlicht wird. Es lautet in der Hauptsache:

Wir, Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein, haben auf Grund des Artikels V des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen was folgt: „Art. I. Da der zur Zeit Unserem Throne am nächsten stehende Agnat des Gesamthauses Hessen dauernd verhindert ist, die Regierung des Großherzogtums persönlich zu führen, so findet, im Falle dieselbe auf ihn übergehen sollte, eine Regentschaft statt. Damit ist die eventuelle Thronfolge des Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen, beziehungsweise der Agnaten desselben, für das Großherzogtum Hessen hiermit festgestellt."

Die anderen Artikel enthalten lediglich Ausführungsbestimmungen. Der am nächsten stehende Agnat, der im oben wiedergegebenen Gesetze erwähnte 39jährige Landgraf Alexander Friedrich, ist blind und daher, dem Hausgesetz zufolge, zur persönlichen Uebernahme der Regierung nicht im stande. Die Regentschaft für ihn würde somit seinem jüngeren Bruder, dem Prinzen Friedrich Karl von Hessen zufallen, dessen Ehe mit der jüngsten Schwester Sr. Majestät des Kaisers, Prinzessin Margarete, bekanntlich sechs blühende Söhne entsprossen sind. Prinz Friedrich Karl ist am 1. Mai 1868 geboren und zur Zeit als Major zur Dienstleistung beim Generalkommando des 18. Armeecorps kommandiert. Erst wenn alle Agnaten ausgestorben wären, könnte der alte Erbvertrag zwischen Hessen und Preußen in Kraft treten.

Kardinal Ledochowski †.

Wie wir in der gestrigen Nummer unseres Blattes unter Drahtnachrichten bereits kurz mitgeteilt haben, ist gestern morgen in Rom der Generalpräfekt der Kongregation der Propaganda, der frühere Erzbischof von Posen-Gnesen Kardinal Ledochowski gestorben. Wenn man auch hin und wieder von Schwächezuständen des fast 80jährigen Kirchenfürsten gehört hatte, so kommt die Todesnachricht doch einigermaßen überraschend, da von einem bestimmten schweren Leiden, das seinen Tod hätte voraussehen lassen, nichts verlautet hat.

Graf Mieczislaw Halka Ledochowski war der Sprößling eines alten polnischen Adelsgeschlechts und wurde am 29. Oktober 1822 in Klimontow bei Sandomir geboren. Er studierte in dem Collegium nobilium der Jesuiten in Rom, wo er 1845 die Priesterweihe erhielt. Pius IX. ernannte ihn 1846 zum Hausprälaten und sandte ihn als Auditor bei der Nuntiatur nach Lissabon. Von hier ging Ledochowski als päpstlicher Delegat nach Columbia, mußte aber 1861 infolge politischer Verwickelungen das Land verlassen und kehrte nach Rom zurück, wo er zum Erzbischof von Theben in partibus und bald darauf zum Nuntius in Brüssel ernannt wurde. Im Dezember 1865 von den Domkapiteln von Posen und Gnesen zum Erzbischof gewählt, leistete Ledochowski 1866 in Berlin dem Könige von Preußen den Huldigungseid. Nach Antritt seines Amtes trat er zunächst der durch die Geistlichkeit geschürten nationalpolnischen Agitation entgegen, verbot insbesondere den Geistlichen die Beteiligung an den politischen Wahlbewegungen und beschränkte den Gebrauch der polnischen Sprache bei kirchlichen Handlungen. Auf dem Vatikanischen Konzil war er ein eifriger Vertreter der päpstlichen Infallibilität. Im November 1870 begab sich Ledochowski, der inzwischen von Pius IX. zum Primas von Polen ernannt worden war, nach Versailles, um von König Wilhelm I die Beihilfe Preußens für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes zu gewinnen. Mit diesem Verlangen abgewiesen, trat Ledochowski an die Spitze der ultramontanen Opposition und begünstigte die nationalen Bestrebungen der Polen. Sein Widerstand gegen die Maßregeln der preußischen Regierung in der Schulfrage und besonders gegen die Maigesetze hatten mehrfache hohe Geldstrafen und am 3. Februar 1874 seine Verhaftung zwecks Abbüßung einer zweijährigen Gefängnisstrafe, und schließlich am 15. April 1874 seine Amtsentsetzung durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zur Folge. Dagegen erhob der Papst am 15. März 1875 Ledochowski zum Kardinal. Im Februar 1876 aus dem Gefängnis entlassen, begab er sich nach Rom, wo er eifrig gegen den Frieden mit Preußen agitierte. Erst nachdem er 1885 das einflußreiche Amt des Sekretärs der Breven erhalten hatte, verzichtete er auf sein Erzbistum. 1892 wurde Ledochowski Generalpräfekt der Propaganda. In den letzten Jahren ist er ziemlich in Vergessenheit geraten, nur als Se. Majestät der Kaiser ihm vor mehreren Jahren eine huldvolle Aufmerksamkeit bezeigten, wurde sein Name noch einmal genannt.

Tagesgeschichte.

Dresden, 23. Juli. Se. Majestät der König sind an einem leichten fieberhaften Bronchialkatarrh erkrankt und deshalb genötigt, das Bett zu hüten.

Ihre Majestät die Königin-Witwe empfingen heute vormittag ½12 Uhr im Residenzschlosse eine Kondolenz-Deputation der privilegierten Scheibenschützen-Gesellschaft zu Dresden in Audienz, bestehend aus den Herren Hoflieferant Borack, Stadtrat Rechtsanwalt Dr. Lehmann und Töpfermeister Burckhardt.

Deutsches Reich.

Berlin. Aus Drontheim wird ferner gemeldet: Se. Majestät der Kaiser gingen gestern vormittag um 9 Uhr an Land, fuhren mit Seiner Begleitung zum Dom und besichtigten ihn unter Führung des Konsuls Jensen. Nach einstündigem Aufenthalt im Dom gaben Sich der Monarch und Sein Gefolge zum Frühstück in die Villa des Konsuls und kehrten um ½2 Uhr auf die „Hohenzollern" zurück. Abends um 7 Uhr begaben Se. Majestät der Kaiser im Fjeldhäter Sanatorium ein Mahl. — Für den Wiederherstellungsfonds der Domkirche haben Se. Majestät der Kaiser auch in diesem Jahre 1000 Kronen gespendet.

— Mit dem jetzt vom „Reichsanzeiger" veröffentlichten Entwurfe betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie soll der Schlußstein in den Bau der Reform der Gesetzgebung über den Schutz des gewerblichen Eigentums eingefügt werden. Begonnen wurde die Reform schon vor Jahren mit einer Aenderung des Patentgesetzes, das in seiner ersten Gestalt Ende der siebziger Jahre zu stande gekommen war, wie denn überhaupt alle Gesetze der genannten Kategorie zuerst innerhalb dieses Jahrzehnts erlassen wurden. Das neue Patentgesetz datiert vom Jahre 1891. Ihm schlossen sich die Gesetze an, die den Marken- und den Musterschutz neu gestalteten und durch die alle den Schutz des gewerblichen Eigentums auf diesen Gebieten bezweckenden Funktionen im Reichspatentamt zentralisiert wurden. Seit jener Zeit ist ein einheitlicher Zug in die Exekutive auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentumsrechts, und zwar nicht zum Schaden des Gewerbes, gekommen. Mit dem zu Beginn des laufenden Jahres in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetze an Werken der Litteratur und Kunst sowie dem Verlagsgesetze wurde die Reform gefaßt. Ein Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Photographie soll sich nunmehr anschließen. Daß das letztere sich in der Anordnung des Stoffes und in redaktioneller Beziehung an das litterarische Schutzgesetz vom Jahre 1901 anlehnt, ist nur natürlich, damit aber fällt es auch in die Kategorie der Gesetze, die sich infolge des Erlasses des Bürgerlichen Gesetzbuches als notwendig herausgestellt haben. Diese Kategorie ist noch immer nicht zum Abschlusse gebracht, weil das Gesetz über das private Versicherungsrecht fehlt. Die Arbeiten an dem letzteren sind aber soweit gefördert worden, daß an einen baldigen Abschluß gedacht werden kann. Es ist also die Hoffnung berechtigt, daß es auch in mehrer Zeit den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches wird unterbreitet werden können. Kommen die Gesetze über das Urheberrecht an den Photographien und über das private Versicherungsrecht zu stande, dann sind die Reformen auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentumsschutzes sowohl wie die Konsequenzen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Abschlusse gebracht.

— Der Markenerlös der deutschen Invalidenversicherung hat auch im zweiten Vierteljahr 1902 eine Mehreinnahme im Vergleich zum Vorjahre gezeigt. Nach der Aufstellung der „Arbeitsmarkt-Korrespondenz" betrugen die Einnahmen für den Markenverkauf in den Monaten April, Mai, Juni an den 31 Versicherungsanstalten des Deutschen Reiches zusammengenommen 31 367 000 M. gegen 30 134 000 M. in den entsprechenden Monaten des Vorjahres und 29 449 000 M. im Jahre 1900. Wenngleich aus der Zunahme des Markenerlöses nicht gefolgert werden kann, daß eine Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht mehr vorhanden sei, so beweist diese Zunahme doch soviel, daß die Arbeitslosen vielfach Gelegenheitsbeschäftigung während einzelner Tage der Woche finden, da in dem Markenerlös jede auch nur begonnene Arbeitswoche zum Ausdrucke kommt. Im Vergleiche zum ersten Vierteljahr, Januar bis März, das in der Gesamtsumme für Deutschland ebenfalls eine Mehreinnahme aufwies, ist diesmal ein erheblicher Unterschied zu bemerken. Während nämlich im ersten Vierteljahr sich die Zu- und Abnahme auf Deutschland ungleichmäßig verteilte und 25 Anstalten mit Zunahme 6 Anstalten mit Abnahme gegenüberstanden, ist diesmal die

Kunst und Wissenschaft.

Der Meißner Dombau.

Die Thätigkeit des Meißner Dombauvereins ist in dem letzten halben Jahre vielfach Gegenstand wenig freundlicher Besprechung in der Presse, besonders in der Dresdner Presse, geworden. Bei der Wichtigkeit des Werkes und dem allgemeinen Interesse, das die Frage der Erhaltung und des Ausbaues des Meißner Doms in Anspruch nehmen kann, ist eine Klarstellung des Sachverhalts wünschenswert; das um so mehr, als die zum Teil sehr heftigen Angriffe, die der Dombauverein erfahren hat, ihren Zweck wohl nicht ganz verfehlt haben und ihm sein Schweigen geradezu verübelt worden ist. Die folgende aktenmäßige Darstellung mag zu unserer Rechtfertigung dienen.

1. Der Meißner Dombauverein ist gegründet worden am 28. März 1896 mit dem satzungsgemäßen Zweck, „die Erhaltung bez. den Ausbau des Meißner Doms herbeizuführen". Dem gab der von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Aufruf vom 27. Oktober 1896 Ausdruck mit den Worten, daß es gelte, „den jetzigen Bestand des Doms auf die Dauer zu sichern und ihn im Geiste der alten Meister weiter auszubauen und zu erneuern". Damit kam man zurück auf einen schon im Jahre 1839, also vor dem Wiederbeginn der Arbeiten am Kölner Dom, von dem Prinzen Johann, unserem nachmaligen König, als damaligem Vorsitzenden des Sächsischen Altertumsvereins angeregten, aber mangels der Geldmittel unausführbar gebliebenen Gedanken.

Der Natur des Unternehmens entsprechend setzt sich der Vorstand zusammen aus den verschiedensten Elementen, Mitgliedern der höchsten Behörden, die durch ihre Rechtsstellung am Dombau interessiert sind, des Kultus- und des Finanzministeriums, des Landeskonsistoriums, einem Vertreter der Kommission für die Erhaltung der Kunstdenkmäler, leitenden Persönlichkeiten der Stadt Meißen, Repräsentanten des Beamten- und Handelsstandes, Kunstverständigen und Architekten; letztere sind Oberbaurat Dunger, Baurat Krüger, Baurat Schmidt, Prof. Seitler, geh. Baurat Temper, geh. Baurat Prof. Dr. Wallot, Architekt Weidenbach. Zu den Unterzeichnern des Aufrufs gehört auch Hofrat Prof. Dr. Gurlitt, der neuerdings zufolge seiner mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins nicht mehr vereinbaren Auffassung von der ihm zu stellenden Aufgabe aus dem Vorstande ausgeschieden ist. Es leuchtet ein, wie unberechtigt der neuerdings erhobene Vorwurf ist, der Verein stelle sich mit der Betonung seines grundsätzlichen Zweckes auf einen formalen Standpunkt, während es sich doch darum handle, dem Dom Gutes zu erweisen, und es eben fraglich sei, ob ein Ausbau dazu diene. Das ist uns nicht fraglich. Der Dombauverein ist gegründet auf die Ueberzeugung von der inneren Berechtigung des Wunsches, das herrliche Bauwerk zu erhalten und den Torso zur Vollendung zu führen. Wir begreifen, daß Besorgnisse, ob das Werk gelingen werde, oder auch Freude an dem gegenwärtigen Zustand unsern Standpunkt ablehnen. Aber wir beanspruchen für ihn Verständnis und Gleichberechtigung. Wir können auch nicht seine Ablehnung in dem vielfach in der Presse erwähnten Beschluß des Sächsischen Altertumsvereins finden, der nur für die Erhaltung des Doms vorbehaltlos eintritt und dieser gegenüber den Turmbau zurückgestellt wissen will. Dafür empfangen wir neuerdings in einem Artikel der „Dresdner Nachrichten" erfreuliche Bestätigung.

2. „Erhaltung und Ausbau" des Doms sind unsere beiden Aufgaben. Wir suchen sie zu erfüllen durch die Beschaffung der Geldmittel und die Planung und Ausführung der Bauarbeiten selbst. Die Geldmittel liefern uns die Beiträge der Mitglieder und die zur Durchführung des satzungsgemäßen Zwecks, insbesondere auch zur Ausführung des Turmausbaues bewilligten Lotterien. Soweit sich bei sorgfältigster Kontrolle zur Zeit übersehen läßt, werden wir in der Lage sein, in vollem Maße den durch unseren Zweck erforderten Aufwand bestreiten zu können. Bei unserem eigentlichen Werke sind wir abhängig von den Eigentümern des Doms, nur Geschäftsführer für diese, deren Zustimmung wir für Art und Umfang der Arbeit wie für die bauausführende Person bedürfen. Unsere Bauherren sind das Domkapitel, das Kultus- und das Finanzministerium. Das Landeskonsistorium konkurriert zur Wahrung der kirchlichen Interessen. An diese hohen Stellen hat der Dombauverein seine Vorschläge zu richten. Dementsprechend ist verfahren worden. Am 25. April 1896 unterbreitete er den Bauherren den Antrag, sich grundsätzlich mit dem Vorhaben des Baues einverstanden zu erklären. Er bezeichnete dem Domkapitel als geplante Arbeiten „in der Hauptsache folgende: 1. Versetzung der Grabplatte an die Wände und die Erneuerung des gesamten Plattenbelags, sowie Ausbesserung und Reinigung des Kircheninnern, 2. Erneuerung sämtlicher Fenster und Ausbesserung der Fenstergewände und des Maßwerks, 3. Erneuerung des Daches und stärkere Befestigung des Dachstuhls, 4. Aufbau des Nordturmes und der beiden Westtürme unter Verstärkung der Fundamente der letzteren". Das fand die grundsätzliche Billigung; nur knüpfte das Domkapitel den Beginn der Arbeiten an die Bedingung der vorgängigen Beschaffung der Hälfte der Baugelder. Damit war für das Fernere der Weg gewiesen. „Erhaltung und Ausbau" des Doms waren gleichmäßig zu planen. Nicht war mit dem einen zu beginnen, während das andere der Zukunft überlassen bleiben durfte. Aber da die Erhaltungsarbeiten durch die Lage geboten und vorgeschrieben waren, also einer Vorbereitung von langer Hand hier nicht bedürftig erschienen, war der Turmbau als schwierigstes Problem sorgfältigst zu erwägen und derart anzubahnen, daß, soweit möglich, der Einklang der maßgebenden Stimmen, zu denen selbstverständlich in erster Linie die Sachverständigen zu zählen waren, erreicht wurde. Man hielt gemäß sachverständigem Beirat eine offene Konkurrenz hierzu nicht für geeignet, wandte sich vielmehr, wie bekannt, an hervorragende Gotiker Deutschlands, um von ihnen gutachtliche Aeußerungen über die Restauration des Doms unter Beifügung von Skizzen auf Grund eigener Studien an Ort und Stelle nebst einem Vorschlag hinsichtlich der Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten zu erlangen. Es wurde ausdrücklich gefordert Darlegung der Ansicht vom Umfang und der künstlerischen Form der notwendigen Ergänzungsbauten. Dafür war Unterlage geschaffen worden durch sorgfältigste Maßbildaufnahme des ganzen Bauwerkes seitens des Geh. Rat Dr. Meydenbauer. Man forderte auf Beyer in Ulm, Schäfer in Karlsruhe, Gabriel Seidl in München, Steinbrecht in Marienburg, Linnemann in Frankfurt a. M. und Tornow in Metz. Nur Schäfer, Seidl und Linnemann waren in der Lage, Entwürfe zu liefern. Sie gingen im Frühjahre 1900 ein und sind zur öffentlichen Ausstellung gelangt. Mit dieser Vorgeschichte und der geschilderten Rechtslage, die den Dombau-Verein bei allen wesentlichen Entschließungen abhängig macht, hängt es zusammen, daß Jahre verflossen sind, bevor dem Publikum Ergebnisse unserer Thätigkeit zugänglich werden konnten. Der Vorwurf einer Geheimnisthuerei, der gegen uns erhoben worden ist, trifft uns in keiner Weise.

3. Daß Westtürme zur Vollendung des Bauwerkes und, wie Seidl es ausdrückte, zum „Abschluß einer so außergewöhnlichen, großartigen Gruppierung von Landschaft und Baukunst" geboten seien, darüber waren die